

Satzung

über die förmliche Festlegung der 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Innenstadt II“ der Stadt Bad Dürkheim vom 26.07.2023

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 26.07.2023 folgende Satzung zur Erweiterung der Sanierungssatzung vom 19.10.2017 beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Mit Beschluss vom 19.10.2017 (ortsüblich bekanntgemacht am 26.10.2017) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt II“ beschlossen sowie mit Beschluss vom 10.02.2020 (ortsüblich bekanntgemacht am 20.02.2020) erstmalig erweitert.

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt II“ wird mit dieser 2. Erweiterung um die im Abgrenzungsplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 21.06.2023 in roter Farbe dargestellten Flächen Flurstücke Nr. 1931, 2910, 2910/5, 2910/6, 2913, 2913/2, 2927/1 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 bezeichneten Erweiterungsbereiche. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung bis zum 30.04.2026 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu

Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften der §§ 144 sowie 152 - 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan auf dem Rathaus, Luisenstraße 4, Zimmer 103 während der Öffnungszeiten (Montag: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr. Dienstag- und Donnerstagvormittag: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Dürkheim www.bad-duerrheim/Aktuelles/Beaknntmachungen eingesehen werden.

Bad Dürkheim, 03.08.2023

gez.
Jonathan Berggötz
Bürgermeister